

mäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2012/33)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margot Wallström, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Amina Megheirbi, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten²⁴⁰ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Analysen und Empfehlungen.

Der Rat ist höchst besorgt über Fälle, Tendenzen und Muster sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, darunter die gezielte, gegen Zivilpersonen gerichtete sexuelle Gewalt, unter anderem aus politischen Beweggründen, und ihren Einsatz als Kriegstaktik. Der Rat stellt ferner mit Besorgnis fest, dass sexuelle Gewalt unverhältnismäßig häufig Frauen und Mädchen, aber auch Männer und Jungen betrifft. Der Rat betont, dass sexuelle Gewalthandlungen nicht nur den unverzichtbaren Beitrag von Frauen zur Gesellschaft stark untergraben, sondern auch alle Seiten einschließende und nachhaltige Friedensprozesse erschweren.

Im Kontext der vollständigen Durchführung der Resolution 1960 (2010) betont der Rat die Notwendigkeit, mittels der Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und in anderen für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) relevanten Situationen auch weiterhin aktuelle, verifizierte und genaue Daten zu erheben, was zu einer fundierteren Debatte beitragen und dem Rat bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, darunter möglicherweise gezielte und abgestufte Maßnahmen, behilflich sein wird. Der Rat betont, dass das Vorgehen bei der Datenerhebung und der Berichterstattung jederzeit sicheren und ethischen Praktiken folgen und die Würde des Opfers wahren soll.

²³⁹ S/PRST/2012/3.

²⁴⁰ S/2012/33.

Der Rat betont, wie wichtig Prävention, Frühwarnung und eine wirksame Reaktion in Bezug auf sexuelle Gewalt sind, wenn diese als Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Der Rat ermutigt die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, wo angezeigt, die Publikation der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten, die eine Zusammenstellung von Praktiken der Friedenssicherung enthält, als Referenzgrundlage zur wirksameren Verhütung sexueller Gewalt heranzuziehen.

Der Rat fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einzuhalten. Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich alle in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere sexuelle Gewalthandlungen. Der Rat fordert nachdrücklich, dass derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig eingestellt werden. Der Rat vermerkt, dass Straflosigkeit der Täter das Vertrauen in bestehende Institutionen untergraben und Instabilität begünstigen kann.

Der Rat erklärt erneut, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat bekundet ferner erneut seine Absicht, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwere Verbrechen an Frauen und Mädchen mit den geeigneten Mitteln zu unternehmen, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der in Betracht kommenden Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, darunter nationale, internationale und gemischte Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer, institutionelle Reformen und traditionelle Streitbeilegungsmechanismen.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, der Öffentlichkeit die Auswirkungen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen auf die Opfer, die Familien, die Gemeinschaften und die Gesellschaft noch stärker bewusst zu machen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, negativen gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Überlebenden sexueller Gewalt, die ihren Ausschluss aus der Gemeinschaft oder andere diskriminierende Praktiken zur Folge haben können, entgegenzutreten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, Rechtsbeistand und Diensten zur sozioökonomischen Wiedereingliederung für Opfer sexueller Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu erweitern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, sichere Bedingungen für die Anzeige solcher Fälle zu gewährleisten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten weiterhin nahe, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden, und erklärt erneut, dass das gesamte Militär-, Polizei- und sonstige Personal der Vereinten Nationen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, namentlich auch im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, angemessen geschult werden soll. Der Rat erkennt die Anstrengungen des Generalsekretärs an, die Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen weiter und verstärkt anzuwenden. Der Rat sieht der in den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) geforderten Entsen-

derung von Frauenschutzberatern zu Missionen der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

Der Rat verweist erneut auf die wichtige Rolle, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen in formalen Friedensprozessen nach wie vor unterrepräsentiert sind, und erkennt die Anstrengungen des Generalsekretärs an, hier Abhilfe zu schaffen. In dieser Hinsicht wiederholt der Rat die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/130 geäußerte Aufforderung, die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) zu erweitern.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, Probleme der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung. Der Rat betont, dass Vermittler und Waffenstillstandsbeobachter angemessen im Umgang mit sexueller Gewalt geschult werden müssen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen im Rahmen von Initiativen und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors anzugehen, wozu auch gehört, dass Akteure im Bereich der nationalen Sicherheit geschult und überprüft und ihre Kapazitäten ausgebaut werden.

Der Rat würdigt die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ihr Mandat und das Mandat des Sachverständigenteams für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten sind, die beide zur Arbeit auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen. Der Rat bittet die Sonderbeauftragte, auch weiterhin Unterrichtungen und Informationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, und bittet den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu empfehlen.“

Auf seiner 6759. Sitzung am 24. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Frauen und Frieden und Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Michelle Bachelet, die Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS²⁴¹

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6637. Sitzung am 25. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

²⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.